

### **VIII. Bewertung des Betriebsvermögens – Fortsetzung**

1. A hat für die Lohnverrechnung ein Standard-Softwarepaket um € 20.000,- von einem Softwarehaus gekauft. Das Programm hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren.
2. Die XY-GmbH entwickelt ein eigenes Programm, das im Dezember installiert wurde. Dafür sind Kosten in Form der Gehälter in Höhe von € 25.000,- angefallen. Das Programm hat eine erwartete Nutzungsdauer von fünf Jahren.
3. Forderungen aus Lieferungen werden pauschal nach Erfahrungswerten iHv 10% abgeschrieben.

### **IX. Betriebsausgaben**

1. Betriebsausgaben: Aufstellung siehe Doralt, Steuerrecht 2016/17, Kapitel 9.8.
2. Gewerbetreibender A spendet an einen gemeinnützigen Verein, weiters zahlt er Geldbeträge zur Erlangung von Aufträgen.
3. A Möbelerzeuger hat Provisionen an den Möbelverkäufer B in einem großen Möbelhaus bezahlt, damit dieser vorrangig seine Möbel und nicht die der Konkurrenz verkauft. Die Provisionszahlungen wurden als Aufwand (Ausgabe) verbucht. Im Rahmen einer Betriebsprüfung soll A den Empfänger der Zahlungen nennen was er verweigert da B sonst im Möbelhaus mit Schwierigkeiten zu rechnen hätte und – da B nicht mehr die Möbel von A vorrangig verkaufen würde – A große Umsatzeinbußen zu gegenwärtigen hätte.
4. A leistet eine Mietvorauszahlung iHv 6.000 für Oktober 2016 – März 2017: Unterscheide § 5 EStG, § 4 Abs 1 EStG und § 4 Abs 3 EStG-Ermittler.

### **X. Rückstellungen**

1. Unterscheide Rückstellungen, Rücklagen und Eventualverbindlichkeiten.
2. Verbindlichkeits-, Drohverlust- und Aufwandsrückstellungen. Pauschale Rückstellungen.
3. A möchte für die im Jahr 2013 eingetretenen Angestellten eine Abfertigungsrückstellung bilden.

4. A vereinbart mit seinen Mitarbeitern mündlich eine Pension. Zur Vorsorge bildet er eine Rückstellung und orientiert er sich dabei an den steuerlichen Abfertigungsrückstellungsregeln. Wie wäre es, wenn die Pensionsvereinbarung schriftlich erfolgen würde. Ist von Bedeutung, ob die Pensionsvereinbarung widerruflich gestaltet ist.
5. A möchte Rückstellungen für Angestellte für zukünftige Dienstjubiläen iHv 8.000 und für das in einigen Jahren eintretende Firmenjubiläum iHv 5.000 bilden.
6. A hat Vereinbarungen die ihn zwingen Waren – die er noch nicht beschafft hat - im Wert von 15.000 zu verkaufen. Der Einkaufswert der Waren steigt unerwartet von 14.000 auf 17.000. A ist gezwungen die Waren um 17.000 zu kaufen um seine Verkaufsverpflichtung zu erfüllen.
7. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre werden jährlich Schadenersatzansprüche (Gewährleistungsansprüche, Garantieansprüche) von Kunden aufgrund verdorbener Waren in Höhe von durchschnittlich € 15.500,- erhoben. A möchte dafür im Wege einer Rückstellung vorsorgen.
8. Im Jahr 2016 verkaufte Waren haben sich als schadhaft erwiesen. Der Rechtsanwalt des Käufers hat Gewährleistungsansprüche in Höhe von € 30.000,- geltend gemacht und bei Nichtbezahlung mit Klage gedroht. Die voraussichtlichen Prozesskosten werden laut Anwalt ca. € 2.200,- betragen. Der Prozess wird voraussichtlich 2017 entschieden. Rückstellungsbildung zum 31.12.2016? Wie wäre es wenn der Prozeß voraussichtlich 2018 entschieden wird?
9. Da A weiß, dass eine zum Anlagevermögen gehörende Maschine alle drei Jahre repariert werden muss und dabei voraussichtlich Kosten iHv 3.000 anfallen werden, erhöht er eine diesbezügliche Rückstellung pro Jahr um 1.000.